

4. Satzung  
zur Änderung der Satzung  
über den Rettungsdienst der Stadt Köln  
vom

---

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ auf Grund der §§ 2, 6, 13 und 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen vom 24.11.1992 (SGV NRW 215), der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (SGV NRW 610) und der §§ 7 und 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV NRW 2023) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über den Rettungsdienst der Stadt Köln vom 04. Dezember 2001 (ABl. Stadt Köln 2001, S. 530) - zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 23. Juni 2008 (ABl. Stadt Köln 2008, S. 433) - wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Bei Einsatz einer Notärztin oder eines Notarztes ohne Notarzteeinsatzfahrzeug wird die halbe Gebühr gem. Ziff. 2.1 des Gebührentarifs erhoben.“

2. Der Gebührentarif erhält die anliegende Neufassung.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.